

# Aktuelles EU-Datenschutzrecht

Vorlesung am 12.11.2018

**Felix Bieker**

[fbieker@datenschutzzentrum.de](mailto:fbieker@datenschutzzentrum.de)



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

# Überblick

- I. Kurzeinführung Europarecht
- II. Aktuelle Fälle
  1. Datenschutzaufsichtsbehörden
  2. Datentransfer in Drittstaaten (*Schrems*)
  3. Gemeinsame Verantwortung (Wirtschaftsakademie)

# I. Kurzeinführung Europarecht



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

## *Grundprinzipien des Europarechts*

- EU kann selbst in MS unmittelbar geltendes Recht setzen (supranational)
- Europarecht ist autonome Rechtsordnung
  - Besteht aus Primärrecht (AEUV, EUV, GRC) und Sekundärrecht (hauptsächlich VO, RL)
  - Begriffe aus nationalem Recht nicht übertragbar
- Europarecht hat Vorrang vor nationalem Recht

## *Gerichtshof der Europäischen Union*

- Hat Auslegungs-/ Verwerfungsmonopol für Europarecht
  - EU und nationale Rechtsordnungen interagieren miteinander
  - Europarechtliche Fragen müssen EuGH vorgelegt werden
  - Urteile des EuGH sind allgemeingültige Auslegung der relevanten Vorschriften, gelten für alle MS
- EuGH legt richterrechtliche Anforderungen nieder und gestaltet EU-Recht konkret aus

## *Datenschutz im Primärrecht*

- Kein Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Artikel 7 GRC schützt Privatleben
  - Begriff des Privatlebens nicht abschließend definiert, erfasst viele unterschiedliche Bereiche
  - Erfasst auch Verarbeitung personenbezogener Daten (die einen Bezug zum Privatleben aufweisen)
- Artikel 8 GRC schützt personenbezogene Daten
  - Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Eingriff

## II. Aktuelle Fälle



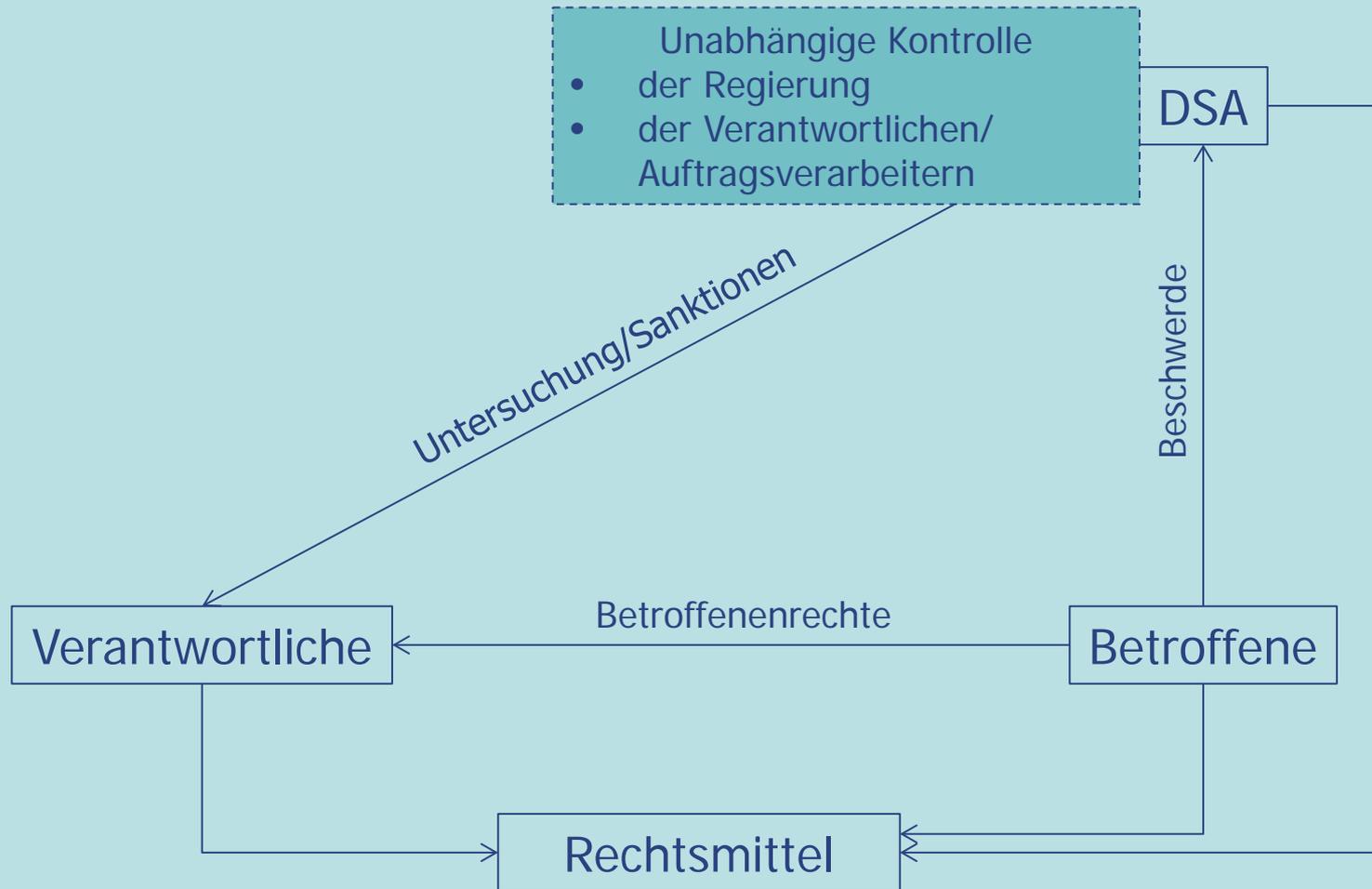
Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

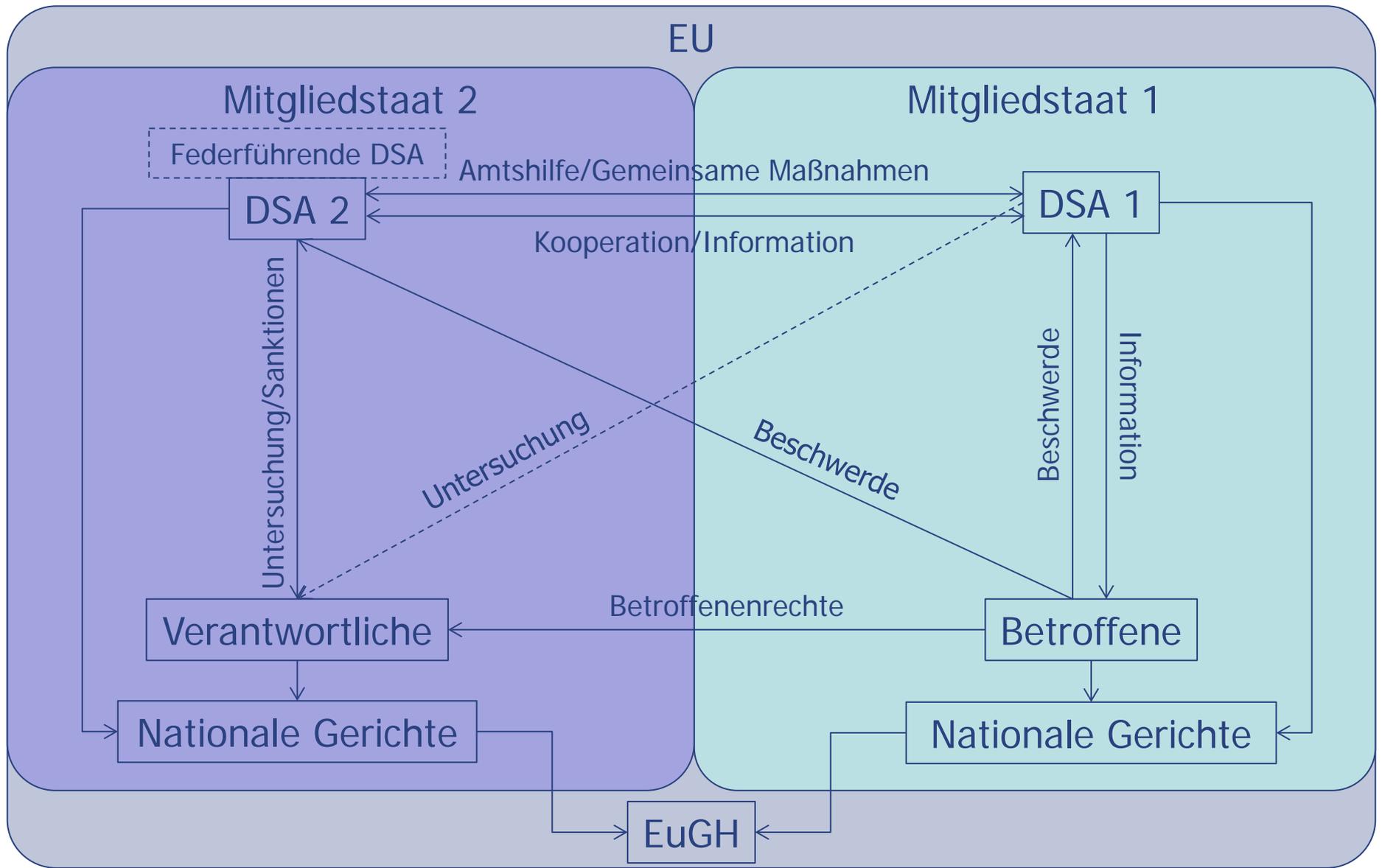
# *1. Datenschutzaufsichtsbehörden*

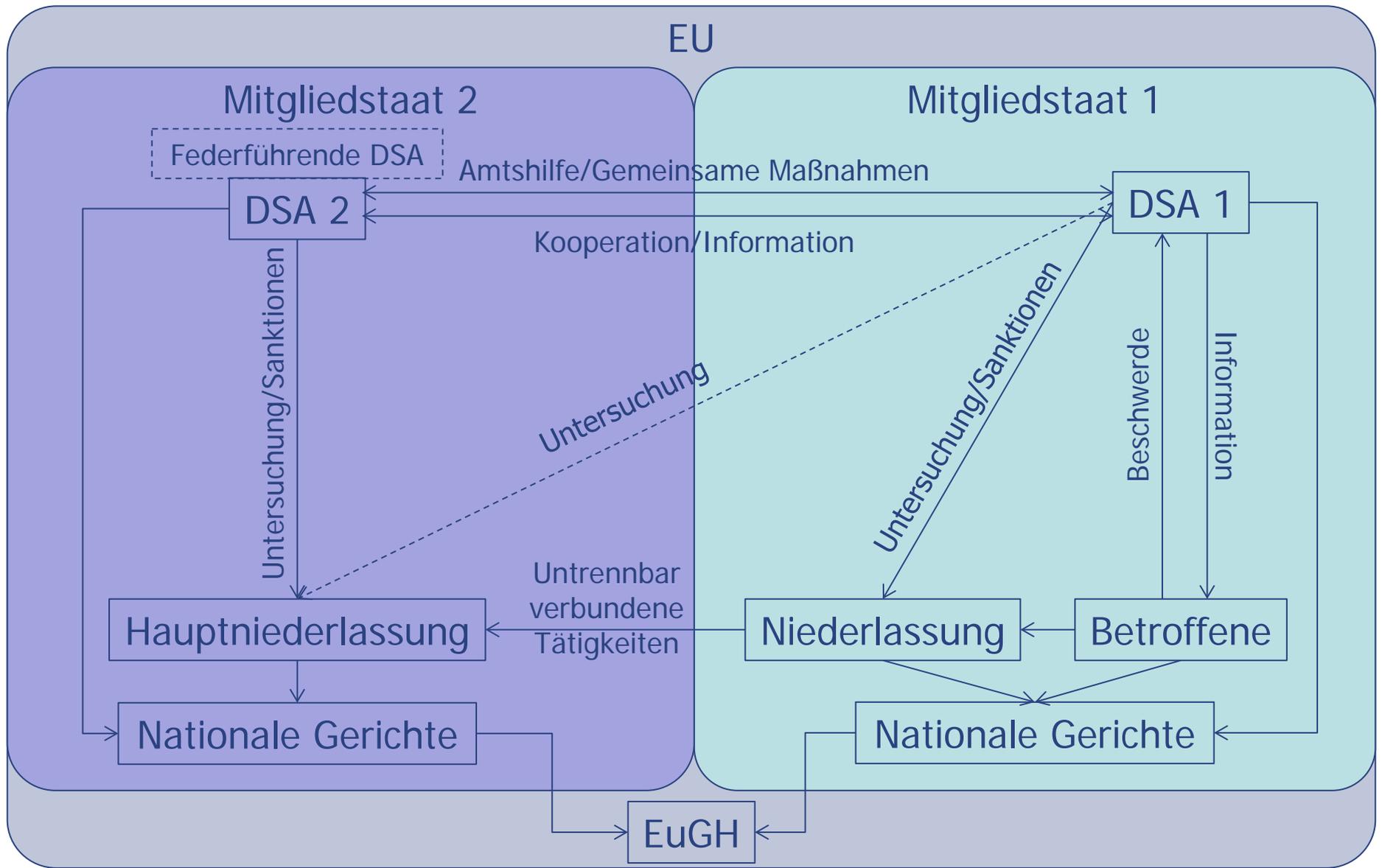
## *a) Aufgaben/Befugnisse*

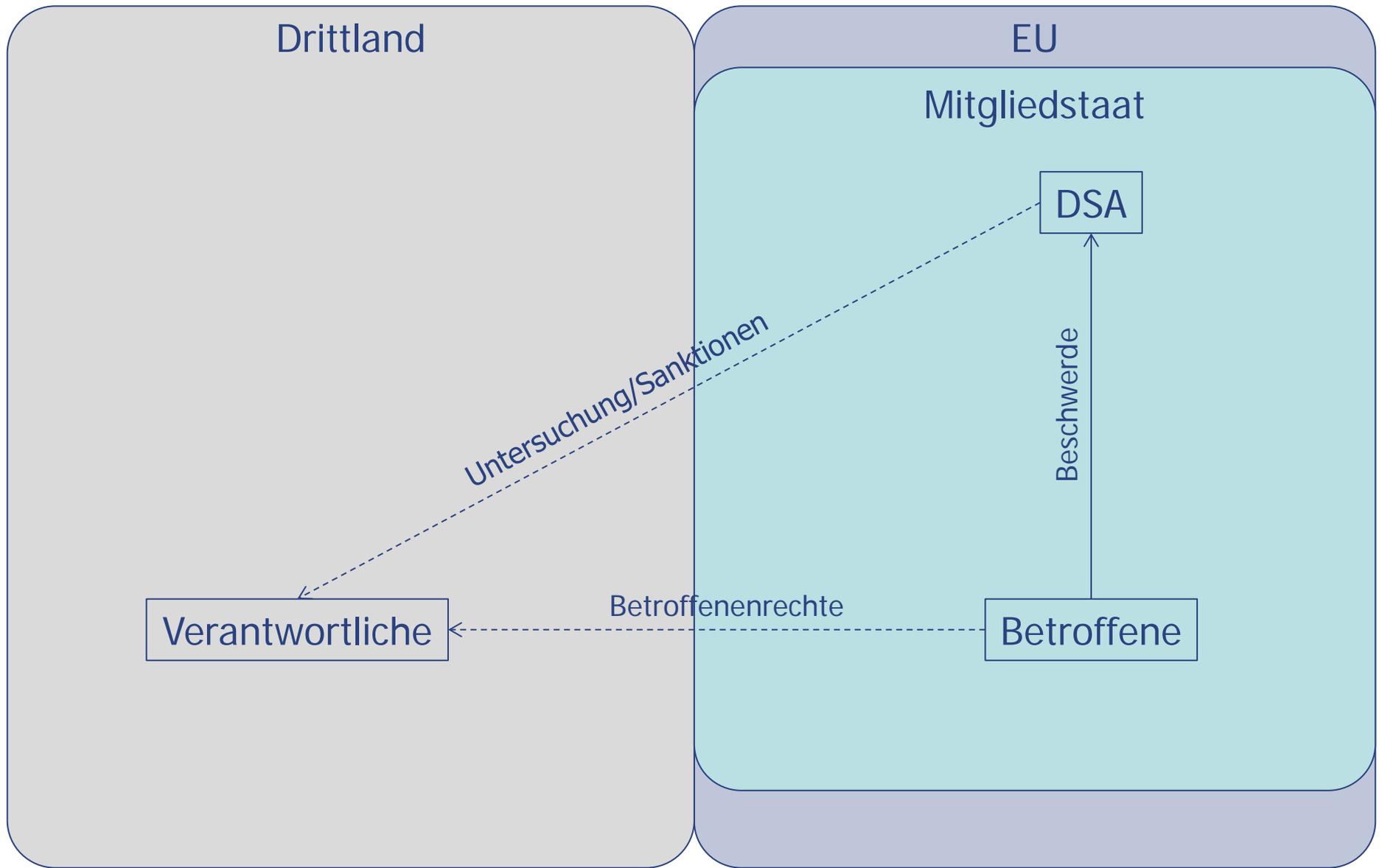
- Schutz der Betroffenen
- Durchsetzung des Datenschutzrechts durch
  - Beratung (Mitgliedstaat, Verantwortliche, Betroffene)
  - Untersuchung
  - Anordnung (zB Datenverarbeitung einzustellen)
  - Bußgelder (DSGVO: bis zu 20 Mio. € oder 4% des jährlichen weltweiten Gesamtumsatzes)

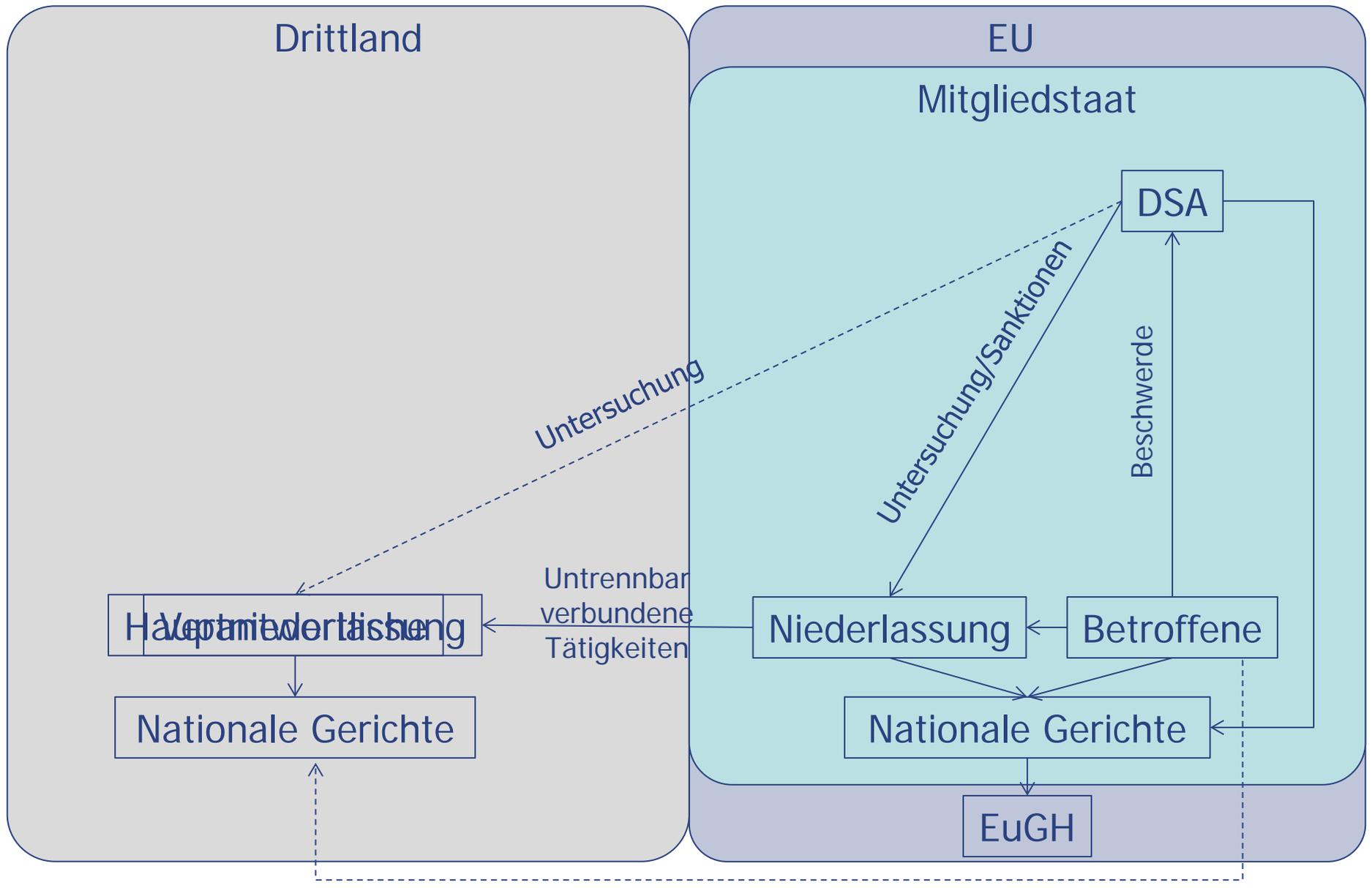
## *b) Durchsetzung*



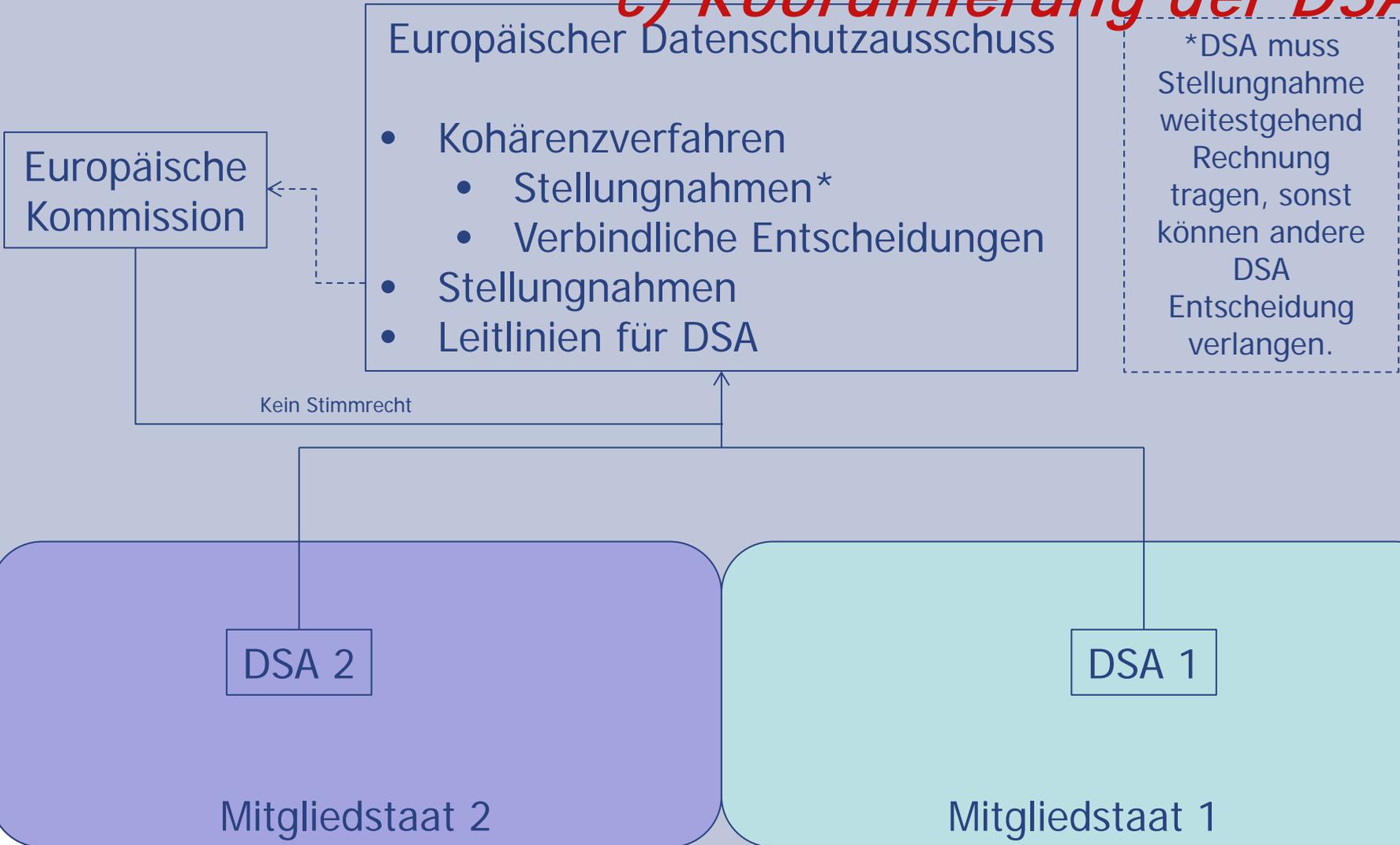


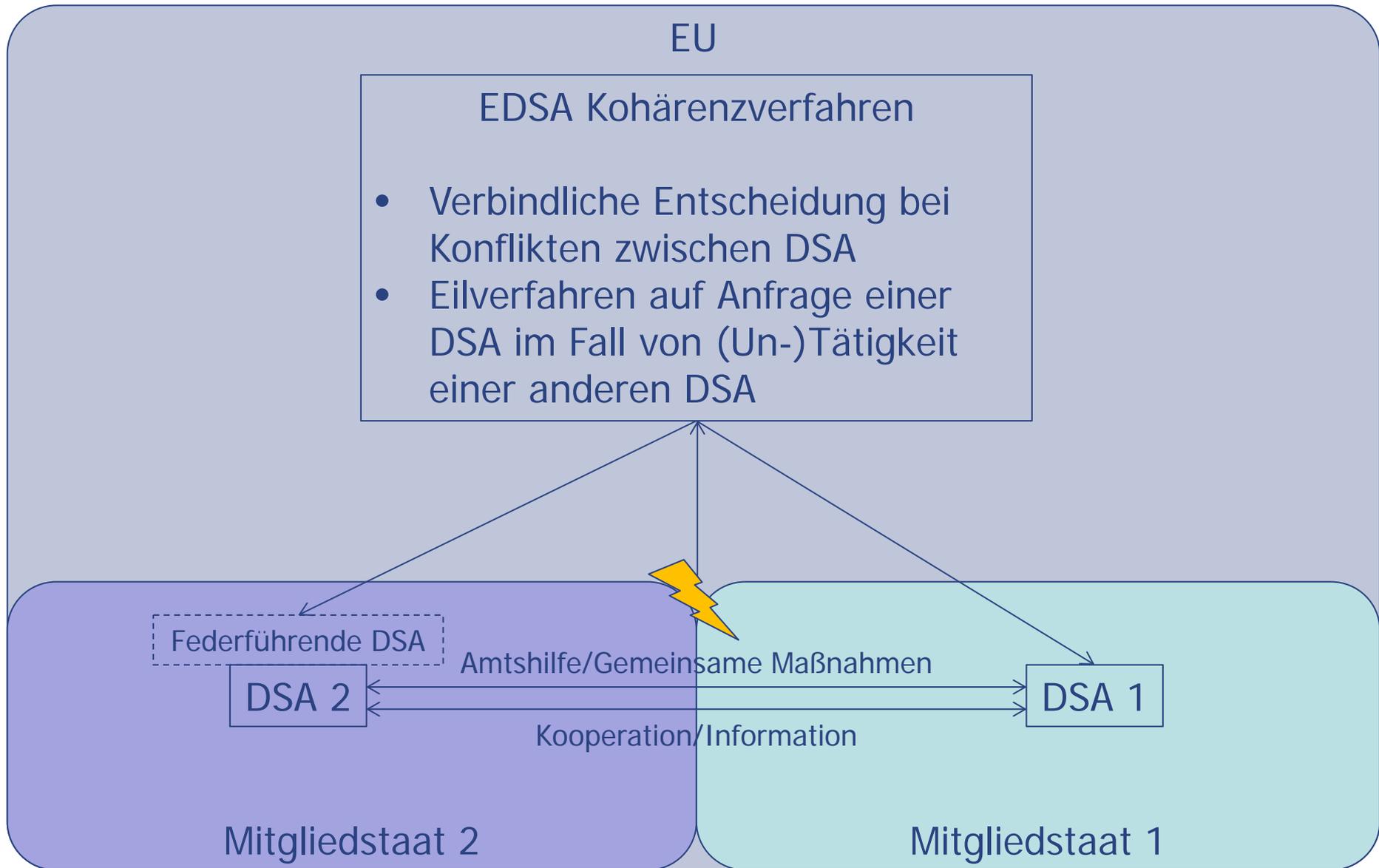






## EU c) *Koordinierung der DSA*





## *2. Datentransfer in Drittstaaten*

- Damit Schutz durch EU-Datenschutzrecht nicht einfach umgangen wird, ist auch Übertragung von Daten in Drittstaaten geregelt
- Anknüpfungspunkt ist, dass auch Übertragung von Daten ein Verarbeiten ist und damit der DSGVO unterliegt
- Kommission hatte Angemessenheitsbeschlüsse u.a. getroffen für
  - Argentinien
  - Kanada
  - Schweiz
  - Israel
  - Neuseeland

- Nicht für USA!
- Aber Safe-Harbour-Entscheidung:
  - Angemessenheit vermutet, wenn Safe Harbour-Grundsätze zum Datenschutz eingehalten werden
  - Organisationen zertifizieren sich selbst
  - Weitgehende Einschränkungen für Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben

- Nachdem US-Überwachungsprogramme bekannt wurden klagte Schrems gegen irischen Datenschutzbeauftragten, der nicht gegen Facebook Irland vorging

## EuGH:

- Kommission muss regelmäßig und streng prüfen, ob noch angemessenes Schutzniveau besteht
- Grundsätze gelten nur für US-Organisationen, nicht staatliche Stellen
- Keine Einschränkung der Ausnahmen bzgl. Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit

- Kein Rechtsschutz gegen Eingriffe staatlicher Stellen
  - Verletzt Artikel 47 EU-GRC
- Tragweite und Anwendung von Maßnahmen unklar
- Keine Mindestanforderungen an Schutz der Daten vor Missbrauch
- Erlaubt generellen Zugriff auf Kommunikationsinhalte
  - Schwerwiegende Verletzung von Artikel 7 und 8 EU-GRC
- Folge: Safe Harbour Entscheidung nichtig

- Hamburgischer Datenschutzbeauftragter hat im Juni 2016 Bußgelder gegen Adobe, Punica und Unilever verhängt, da sie sich weiterhin auf Safe Harbour beriefen
- Aber DSGVO hat, wie damals DS-RL, weitere Rechtsgrundlagen für Datentransfer
- (P): Einwilligung (-)
- (P): BCR und Standardvertragsklauseln auch von Überwachungspraxis betroffen
- Betrifft nicht Fälle, in denen zur Vertragserfüllung Daten übertragen werden müssen!
- Betrifft nur Fälle, in denen Anbieter Daten im eigenen Interesse überträgt, z.B. Auftragsverarbeitung



**Andrus Ansip** 

@Ansip\_EU

 Folgen

We agreed with US partners on a new framework with strong protections in place:  
EU-US #privacyshield



Vize-Präsident der Kommission für den Digitalen Binnenmarkt am 2.2.2016  
[https://twitter.com/Ansip\\_EU/status/694553432569597952](https://twitter.com/Ansip_EU/status/694553432569597952)



- Enthält Privacy Shield-Grundsätze zum Datenschutz...
- Deutlich ausführlichere Regelungen

(P): Fehlende Rechtskraft der Beschränkungen der Geheimdiensttätigkeiten

(P): Weiterhin Ausnahme für nationale Sicherheit, etc.

(P): Ausdrücklich auch Massenüberwachung vorgesehen

(P): Auch Rechtsschutz nicht umfassend

- Kommission hat Privacy Shield verabschiedet
- EuGH wird Privacy Shield verwerfen
- Treffen einer Adäquanz-Entscheidung ist schwierig, da kein adäquater Schutz in USA
  
- Datenübermittlung in USA muss grundlegend umgestaltet werden, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen

### *3. Gemeinsame Verantwortlichkeit (WAK)*

Facebook-Seiten für Organisationen

- Erweitert oder ersetzt eigenen Internetauftritt

Wir verwenden Cookies, um Inhalte zu personalisieren, Werbeanzeigen maßzuschneidern und zu messen sowie die Sicherheit unserer Nutzer zu erhöhen. Wenn du auf unsere Webseite klickst oder hier navigierst, stimmst du der Erfassung von Informationen durch Cookies auf und außerhalb von Facebook zu. Weitere Informationen zu unseren Cookies und dazu, wie du die Kontrolle darüber behältst, findest du hier: [Cookie-Richtlinie](#) ✕

facebook

E-Mail-Adresse oder Handynummer  Passwort    
[Konto vergessen?](#)



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
@kieluni



- Startseite
- Beiträge
- Fotos
- Videos
- Veranstaltungen

Beiträge

 **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel** hat Theater Kiels Veranstaltung geteilt.  
Gestern um 07:29 • 

Hochschule und Universität in Kiel

Community Alle anzeigen

Mehr von Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf Facebook anzeigen

oder

### *3. Gemeinsame Verantwortlichkeit (WAK)*

#### Facebook-Seiten für Organisationen

- Erweitert oder ersetzt eigenen Internetauftritt
- Betreiber müssen Impressum erstellen
- Facebook bietet öffentliche Seite, Werbung, Seitenstatistiken (Tracking)
- Seitenbetreiber stimmen zu, dass Facebook dafür personenbezogene Daten verarbeitet

- Wer ist für Facebook-Seiten verantwortlich?
  - Seiten-Betreiber: wir verarbeiten keine Daten, sondern Facebook
  - Facebook früher: wir vielleicht, aber EU-Datenschutzrecht nicht anwendbar
  - Facebook jetzt: wir vielleicht, aber wir unterliegen nur irischer Aufsicht

## *a) Datenschutzrechtliche Verantwortung*

### Verantwortlicher

- Art. 2 lit. d DSRL: Jede Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

→ Verarbeitung der Daten nicht maßgeblich, sondern Entscheidung

## *a) Datenschutzrechtliche Verantwortung*

### Verantwortlicher

- Art. 2 lit. d DSRL: Jede Stelle, die allein **oder gemeinsam mit anderen** über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
- Verarbeitung der Daten nicht maßgeblich, sondern Entscheidung

## *b) Das Verfahren: WAK v ULD*

- Betreiber schließt Vertrag mit Facebook, der Facebooks Daten- und Cookie-Richtlinie (AGB) umfasst
  - Facebook verarbeitet Daten der Seitenbesucher für Facebook Insights
  - Facebook stellt Daten Seitenbetreiber zur Verfügung
- Facebook entscheidet über Facebook Insights
- Betreiber entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung, indem er mit Facebook Vertrag schließt
- Durch Betreiben der Seite ist Betreiber für konkrete Verarbeitung verantwortlich

## *c) Gang des Verfahrens*

- VG Schleswig: Nur Facebook entscheidet
- OVG Schleswig: Nur Facebook entscheidet
- BVerwG: Fragen an EuGH vorgelegt, ging nicht von Verantwortung der Seitenbetreiber aus
  
- Generalanwalt des EuGH:

41. Diese Fragen beruhen auf der Prämisse, dass die Wirtschaftsakademie kein „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 ist. Deshalb möchte dieses Gericht wissen, ob sich eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende gegen eine Person richten kann, die die von dieser Bestimmung festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

42. Ich bin jedoch der Ansicht, dass diese Prämisse unzutreffend ist. Meines Erachtens ist nämlich davon auszugehen, dass die Wirtschaftsakademie für die in der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Facebook bestehende Phase der Verarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich ist.

## EuGH:

- In erster Linie Facebook für Verarbeitung verantwortlich
- Betreiber will Insights zur zielgerichteten Steuerung
- Betreiber kann Kriterien für Insights festlegen
- An Entscheidung über Zwecke und Mittel beteiligt
- Gemeinsam Verantwortliche
- Muss nicht gleichwertig sein, aber bei Nichtnutzer\*innen höher

## *c) Ausblick*

- EuGH hat nur Fragen zur DSRL ausgelegt
  - DSGVO enthält inhaltliche gleiche Regelungen
- Verfahren vor BVerwG geht weiter: Stellungnahmen von Parteien und Facebook, ggf. mündliche Verhandlung
- WAK & Facebook auf Auswahlermessen umgeschwenkt
- Abschließende Entscheidung durch BVerwG, ggf. OVG Schleswig

*Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!*

**Felix Bieker, LL.M. (Edinburgh)**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
fbieker@datenschutzzentrum.de